

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) MESSE- UND VERANSTALTUNGSLEISTUNGEN DER EMONS AIR & SEA GMBH

1. Geltungsbereich, Vertragsbestandteil

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Durchführung und Besorgung von Messelogistik-Dienstleistungen auf dem Messe-Veranstaltungsgelände vor Ort, soweit nicht abweichend etwas anderes vereinbart worden oder zwingend etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie gelten auch für zwischen den Parteien zukünftig abzuschließende Verträge gleicher Art.
- 1.2 Ergänzend zu diesen Geschäftsbeziehungen gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils neusten Fassung sowie diese AGB Messe. Für Kran und Schwertransporte, sofern diese nicht vom Anwendungsbereich der ADSp umfasst sind, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (AGB-BSK Kran + Transport) in der jeweils neusten Fassung (n.F.). Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.
- 1.3 Vertragsbestandteile sind somit (a) die Auftragsbestätigung, (b) ggfs. getroffene Zusatzvereinbarungen, wie Preisvereinbarung etc., (c) diese AGB (d) die ADSp.

2. Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 2.1 Gegenüber Ansprüchen des Auftragnehmers kann der Kunde nur dann die Aufrechnung erklären, wenn die Forderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 2.2 Der Kunde kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch des Auftragnehmers und der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

3. Handling am Veranstaltungsort

3.1 Pflichten

- 3.1.1 Die einzelnen Pflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.
- 3.1.2 Soweit dies nicht explizit im Einzelauftrag vereinbart ist, ist der Auftragnehmer nicht zum Ver- oder endpacken des Messgutes verpflichtet. Das gleiche gilt für den Auf- und Abbau von Mess- und Eventständen.

| Redaktion | geprüft Prozesseigner | Freigabe | Veröffentlicht durch/am |
|--|-----------------------|-------------------------------|-------------------------|
| ZLC | ZLC | GF | ZLC |
| 02.08.2022 | 02.08.2022 | 05.08.2022 | 05.08.2022 |
| QMP/ZLC /U.06 Legal & Compliance/U.06.03 Dokumentenlenkung | | Revision ZP/ZRV/VTG_006/01.00 | |

3.2 Definitionen

- 3.2.1 Mit Messe oder Veranstaltungsgut wird das gesamte Gut (Exponate, Materialien) bezeichnet, welches am Veranstaltungsort übernommen und befördert bzw. gelagert wird.
- 3.2.2 Unter Leergut versteht man (Mehrweg-) Verpackungs- oder (Mehrweg-) Ladehilfsmittel (Verpackungen, Kartons, Kisten, Boxen etc.), die nach dem Aufbau des Veranstaltungsstandes völlig leer sind und auf Weisung einzulagern sind.
- 3.2.3 Unter Vollgut versteht man jegliches Ladehilfsmittel, Behältnis, welches nicht vollständig leer ist und nach Aufbau des Veranstaltungsstandes auf Weisung des Kunden einzulagern ist. Darunter fallen auch Werkzeuge, Restausstellungs- oder –standbaumaterialien, Leitern und Hubwagen etc., die am Messestand nicht benötigt werden.

3.3 Handling von Messe-, Leer- und Vollgut

- 3.3.1 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, bringt der Auftragnehmer das Veranstaltungsgut zu Veranstaltungsbeginn (Aufbaubeginn) zum vereinbarten gekennzeichneten Stand.
- 3.3.2 Das Leer- bzw. Vollgut, das eingelagert werden soll, ist dem Auftragnehmer transportgerecht aufbereitet und mit einem deutlich ausgefüllten Leer-, bzw. Vollgutaufkleber versehen, am Veranstaltungsstand zur Abholung bereit zu stellen.
- 3.3.3 Voll- und Leergutaufkleber erhält der Kunde im Büro des von dem Auftragnehmer vor Ort auf dem Veranstaltungsgelände eingesetzten Partners. Pro Stückgut sind 2 Aufkleber an 2 gut sichtbaren Stellen anzukleben.
- 3.3.4 Übersteigt der Wert des einzelnen Leergutes einen Wert von über 250,00 €, so ist dies dem Auftragnehmer anzuzeigen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das Leergut entweder witterungsunempfindlich ist oder das Leergut durch Folie geschützt ist und keinen Schaden durch Nässe oder Regen nehmen kann. Beim Überqueren des Veranstaltungsgeländes kann das Leergut Regen ausgesetzt sein.
- 3.3.5 Nach Beendigung der Veranstaltung wird das Leergut schnellstmöglich nach und nach zum Stand zurückgebracht.
- 3.3.6 Befindet sich Leer- oder Vollgut nach Beendigung der offiziellen Auf- und Abbauzeiten noch in den Veranstaltungshallen, so kann es vom Auftragnehmer aufgrund einer Weisung des Veranstalters auf Kosten des Kunden abtransportiert und gelagert werden, auch wenn keine Bestellung des Kunden vorliegt.
- 3.3.7 Reklamationen jeglicher Art, die das Handling betreffen, insbesondere Beschädigungen am Veranstaltungs-, Leer- und Vollgut, sind unverzüglich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Der Auftragnehmer beauftragt seinen Partner vor Ort mit der Erstellung eines schriftlichen Schadenprotokolls. Der Kunde hat den Schaden mit Lichtbildern zu dokumentieren und dem Auftragnehmer zusammen mit dem schriftlichen Schadenprotokoll innerhalb einer Frist von 7 Tagen zuzusenden (eine elektronische Übersendung genügt).

| Redaktion | geprüft Prozesseigner | Freigabe | Veröffentlicht durch/am |
|---|-----------------------|-------------------------------|-------------------------|
| ZLC | ZLC | GF | ZLC |
| 02.08.2022 | 02.08.2022 | 05.08.2022 | 05.08.2022 |
| QMP/ZLC/U.06 Legal & Compliance/U.06.03 Dokumentenlenkung | | Revision ZP/ZRV/VTG_006/01.00 | |

4. Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen für alle Schäden, die dem Auftraggeber aus oder in Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag entstehen, richtet sich, soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist und zwingende gesetzliche Bestimmungen diesem nicht entgegenstehen, dem Haftungsgrund und der Haftungshöhe nach gemäß den deutschen gesetzlichen Bestimmungen.

- 4.1 Haftung für Schäden bei speditionellen Tätigkeiten und der Beförderung des Gutes sowie der Lagerung des Gutes richtet sich nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp).
- 4.2 Die Haftung für Kran- und Transportleistungen sowie Grobmontagen, die nicht dem Anwendungsbereich der ADSp unterliegen, bestimmt sich die Haftung des Auftragnehmers nach den AGB-BSK Kran + Transport.
- 4.3 Haftung für Schäden aus speditionsunüblichen logistischen Tätigkeiten sowie Messe- und Veranstaltungsleistungen

Für Schäden aus logistischen Tätigkeiten, die nicht den Regelungen über Fracht-, Speditions- oder Lagerrecht des HGB unterliegen, haftet der Auftragnehmer gleich aus welchem Rechtsgrund wie folgt:

- (a) Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie bei der Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und im Umfang einer schriftlichen Garantie wird nach den gesetzlichen Vorschriften in voller Höhe gehaftet.
- (b) Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von Emons beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 20.000,00 € je Schadenfall und -ereignis sowie begrenzt auf EUR 100.000,00- pro Vertragsjahr

4.4 Qualifiziertes Verschulden

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Schadensverursachung. Ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person oder aufgrund einer Kardinalpflichtverletzung, wobei in letzterem Fall Ersatzansprüche auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt sind.

Für den Fall einer Haftung für grobe Fahrlässigkeit schließen die Parteien außerdem eine Haftung für sog. mittelbare Schäden, wie z.B. entgangenen Gewinn, vergebliche finanzielle Aufwendungen, Produktionsstillstände, Betriebsunterbrechungen etc., gegenseitig aus.

| Redaktion | geprüft Prozesseigner | Freigabe | Veröffentlicht durch/am |
|--|-----------------------|-------------------------------|-------------------------|
| ZLC | ZLC | GF | ZLC |
| 02.08.2022 | 02.08.2022 | 05.08.2022 | 05.08.2022 |
| QMP/ZLC /U.06 Legal & Compliance/U.06.03 Dokumentenlenkung | | Revision ZP/ZRV/VTG_006/01.00 | |

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Die Haftung des Auftragnehmers endet mit dem Abstellen des Gutes am vereinbarten gekennzeichneten Stand, auch dann, wenn der Kunde/Aussteller oder dessen Beauftragter nicht anwesend ist. Die Haftung hinsichtlich von Leer- und Vollgut beginnt mit dessen Übernahme am Stand und endet mit dem Abstellen am Stand nach Beendigung der Messe, auch dann, wenn der Kunde/Aussteller oder dessen Beauftragter nicht anwesend ist.
- 5.2 Bei Verpackungen, Kisten, Boxen etc., die als Leergut deklariert sind, wird keine Haftung für etwaigen Inhalt (Werkzeuge, Restausstellungs- oder Standbaumaterialien etc.) übernommen. Ausstellungs- oder Standbaumaterial muss vom Aussteller/Standbauer als Vollgut deklariert werden!
- 5.3 Bei der Rückführung des Veranstaltungsgutes vom Stand zum Lkw beginnt die Haftung erst bei der direkten Abholung vom Stand.

6. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 6.1 Es gelten die Deutschen gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2 Für Streitigkeiten zwischen den Parteien gilt als Gerichtsstand Köln, es sei denn zwingende gesetzliche Bestimmungen bestimmen zusätzliche Gerichtsstände.

| Redaktion | geprüft Prozesseigner | Freigabe | Veröffentlicht durch/am |
|---|-----------------------|-------------------------------|-------------------------|
| ZLC | ZLC | GF | ZLC |
| 02.08.2022 | 02.08.2022 | 05.08.2022 | 05.08.2022 |
| QMP/ZLC/U.06 Legal & Compliance/U.06.03 Dokumentenlenkung | | Revision ZP/ZRV/VTG_006/01.00 | |